

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

114 (16.5.1869)







**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Ladungsverfügungen.**

**3.p.645. Nr. 1142. Vörrach.** In Sachen des Benjamin Bloch von Kirch, Klägers, gegen Johann Ucker von Hauingen, Beklagten, Forderungs- und Sicherheitsarrest betr. Beschluß. Der Kläger hat heute durch Anwalt Reumann dahier gegen den flüchtigen Beklagten Johann Ucker von Hauingen eine Klage erhoben, wornach ihm letzterer 300 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 12. November 1867, und 57 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 15. März 1869, herrührend aus Darlehen, schuldet. Das Gesuch des Klägers geht auf Anlegung des Arrestes für den genannten Betrag auf die Eigenschaften des Beklagten in den Gemarkungen Hauingen und Strombach, auf die in dessen Wohnung befindlichen Fahrnisse, und auf diejenigen, die nach seiner Flucht von mehreren Gläubigern in Hauingen in Besitz genommen wurden, sowie auf das Gut haben desselben bei Andreas Schringer in Dellingen, im Betrage von etwa 10 fl., und wird zugleich das Begehren gestellt, den Beklagten zur Bezahlung der bezeichneten Schuld zu verurtheilen. Auf Grund der vorliegenden Bescheinigungen wurde der beantragte Arrest verfügt und ist Tagfahrt zur Rechtsfertigung des Arrestes, sowie zur Verhandlung in der Hauptsache in öffentlicher Gerichtsitzung anberaumt auf Dienstag den 22. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Dies wird dem Beklagten mit der Aufforderung eröffnet, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, sofort einen Anwalt aufzustellen; erscheint für den Beklagten in der Tagfahrt ein Anwalt nicht, so wird der tatsächliche Inhalt der Klage für zugehoben angenommen, der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes und in der Hauptsache ausgeschlossen und unter Verurteilung des Beklagten in die Kosten nach dem Gesuche der Klage wegen des Arrestes und in der Hauptsache, soweit es in Rechten begründet ist, erkannt. Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen dahier wohnenden Einbüdungsgewaltshaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an die Gerichtstafel angehängt werden. Vörrach, den 8. Mai 1869. Großh. Kreisgericht (Civilkammer). K. v. Stöckler. Greiff.

**3.p.659. Nr. 7619. Bruchsal.** In Sachen Handelsmann Leopold Gaismar in Bruchsal gegen Philipp Heneka Eheleute allda. Forderung und Arrest betr. Der Kläger hat dahier vorgezogen, daß die Beklagten ihm unter sammtverbindlichen Pfandbarkeit aus Darlehensvertrag vom 26. November 1867 500 fl. schuldeten, wovon 100 fl. inzwischen bezahlt worden seien und er folgeweise noch 400 fl. zu fordern habe. Der Mitschuldner Philipp Heneka sei inzwischen flüchtig geworden und sein dormaliger Aufenthaltsort unbekannt. Diese Klagebeurteilung hat der Kläger durch Vorlage der Schuldburkunde vom 26. November 1867, sowie durch eine Beurkundung des Bürgermeisters dahier und des Gerichtsboten Grabenstein dahier bescheinigt und gebeten, den Sicherheitsarrest auf die zurückgelassenen, dahier befindlichen Fahrnisse der beklagten Eheleute zu verfügen. Diesem Begehren haben wir durch Verfügung vom heutigen entprochen, und wird Tagfahrt zur Verhandlung über das Arrestgesuch auf

**Dienstag den 25. d. Mts., Vorm. 9 Uhr,** anberaumt; wozu die beklagten Eheleute mit der Aufforderung vorgeladen werden, sich auf die Arrestklage vernehmen zu lassen und ihre etwaigen Einreden dagegen vorzubringen, widrigenfalls die Behauptungen der Arrestklage für zugehoben und etwaige Einreden für veräußert erklärt werden sollen. Dieses wird dem flüchtigen Mitschuldner Philipp Heneka auf diesem Wege eröffnet, und ihm zugleich aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewaltshaber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte dieses Gerichts angehängt werden sollen. Bruchsal, den 7. Mai 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Staiger.

**3.p.661. Nr. 7689. Vörrach.** (Liquidationserkenntnis.) In Sachen Johannes Mayer von Haag gegen Johannes Ucker, Schweinhändler in Hauingen, Forderung betr. Beschluß. 1) Da der beklagte Ucker dem bedingten Zahlungsbefehl vom 1. März d. J., Nr. 4186, welcher ihm nach der Beurkundung des Gerichtsboten am 13. März zugestellt wurde, innerhalb der gegebenen Frist weder Folge geleistet, noch die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt hat, wird auf klägerisches Anrufen die eingeklagte Forderung von 200 fl. Darlehen auf Schuldburkunde vom 1. Dezember 1867 nebst 5 Proz. Zins von da für zugehoben erklärt, dem beklagten Ucker, unter Verurteilung desselben in die Kosten des Verfahrens, aufgegeben, diese Forderung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung zu bezahlen. Zugleich wird dem flüchtigen Beklagten aufgegeben, in gleicher Zeit einen inländischen Gewaltshaber zum Empfang der Fertigung zu bestellen und anher zu benennen, als sie sonst nur an die Gerichtstafel angehängt würden. Vörrach, den 3. Mai 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Kerfenmaier.

**3.p.715. Nr. 4549. Eriberg.** Bedingter Zahlungsbefehl. In Sachen des Nikolaus Heil in Eriberg gegen Affordant Gerhard Firner von Hornberg, z. St. unbekanntes Ort abwesend, wegen Forderung von 53 fl. aus Geschäftsführung vom Monat Februar d. J., ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Beschluß.

1) Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen den klagenden Theil entweder durch Zahlung oder im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugehoben erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Bescheides dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. 2) Hieron erhält der beklagte Theil Nachricht, mit

dem, binnen 14 Tagen einen am Gerichtsstelle wohnenden Einbüdungsgewaltshaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst behändigt wären, lediglich am Gerichtsstelle angehängt würden. Eriberg, den 4. Mai 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Martin.

**Öffentliche Aufforderungen.**

**3.p.697. Nr. 879. Baden.** (Versäumungserkenntnis.) J. S. des Weinhändlers Franz Niebhammer in Bühl, Kl., gegen Johann Friedrich Hartmann und dessen Beistand Friedrich Hartmann-Köhlin in Mühlhausen, Bekl., wegen Forderung, wird der tatsächliche Klagevortrag als von den Beklagten zugehoben angenommen, die beklagte Partei mit etwaigen Einreden ausgeschlossen, und durch Urtheil

zu Recht erkannt: „Es sei der Beklagte Johann Friedrich Hartmann von Mühlhausen unter Beistand des Friedrich Hartmann-Köhlin von da für schuldig zu erklären, binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung dem Kläger, Weinhändler Franz Niebhammer von Bühl, Reunhundert Vier und fünfzig Gulden 12 kr. nebst 5 Prozent Zins vom Klageausstellungstage zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“

Vorstehendes wird dem Beklagten Johann Friedrich Hartmann, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auf diesem Wege mit der Aufforderung eröffnet, sich hier in Baden wohnenden Gewaltshaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtstafel angehängt werden sollen. Baden, den 2. Mai 1869. Großh. Kreisgericht Baden, Civilkammer. v. Rottend.

**3.p.686. Nr. 3454. Adelsheim.** Da innerhalb der durch diesseitige Verfügung vom 9. Februar d. J., Nr. 791, gegebenen Frist weder dingliche Rechte, noch lehnrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche auf die dort angegebenen Liegenschaften geltend gemacht wurden, so werden solche hiermit dem Friedrich und Thomas Fischer in Sindolsheim gegenüber für erloschen erklärt. Adelsheim, den 4. Mai 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Bärenflau.

**Öffentliche Aufforderungen.**

**3.p.658. Nr. 5191. Donaueschingen.** Gegen Anton Käfer von Eßlingen haben wir die Sant erkannt, und zum Schuldenrückstellungen- und Verzugsverfahren Tagfahrt auf **Dienstag den 1. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,** anberaumt. Es werden um alle diejenigen, welche aus noch immer für einen Grunde Ansprüche an diese Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzüge und Unterjandrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich wird angezigt, daß nach Umständen ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden sollen, mit dem Beizuge, daß in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen als der Mehrheit der Erbschienenen beiträgen angesehen werden. Zugleich werden die im Auslande wohnenden Gläubiger aufgefordert, längstens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber aufzustellen, widrigenfalls alle Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, als wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden. Donaueschingen, den 2. Mai 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Zepf.

**3.p.699. Nr. 4973. Radolfzell.** Die Sant gegen die Verlassenschaftsmasse des 7. Bartholomäus Mayer von Friedingen betreffend. Beschluß. Die auf Dienstag den 26. d. Mts. anberaumte Liquidationstagfahrt wird auf Montag den 24. d. Mts., Vormittags 8 Uhr, verlegt. Radolfzell, den 10. Mai 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Jätle.

**3.p.709. Nr. 2214. Civ.-Kammer. Waldshut.** In Sachen der Maria Agatha, geb. Rechemann, Ehefrau des Millers Hermann Holz in Säckingen, Kl., gegen die Eheleute ihren Gemann, Bekl., hat die Klägerin in einer dahier eingereichten Klage die Absonderung ihres Vermögens von demjenigen des Beklagten begehrt, und ist zur Verhandlung hierüber Tagfahrt in die öffentliche Gerichtsitzung vom **Samstag den 19. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,** anberaumt worden; was zur Kenntnissnahme für die Gläubiger hiermit bekannt gemacht wird. Waldshut, den 7. Mai 1869. Der Vorsitzende des Großh. Kreisgerichts. Jungmanns.

**3.p.708. Civ.-Kammer. Waldshut.** Die Ehefrau des Josef Rißle von Hebdesheim, Gemeinde Gesslingen, Rosina, geb. Hauser, hat gegen ihren Gemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf **Donnerstag den 24. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,** anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird. Waldshut, den 12. Mai 1869. Großh. Kreisgericht. Jungmanns.

**3.p.666. Nr. 2087. Pfullendorf.** Die Sant des Franz Josef Hierich von Winterjulen betr. Beschluß. Auf Grund des § 1060 der P.O. wird erkannt: Das Vermögen der Franz Josef Hierich Ehefrau, Maria, geb. Mäuser, von Winterjulen, wird von demjenigen ihres Ehemannes abgetrennt, und derselben in eigene Verwaltung gegeben, unter Verurteilung der Santmasse in die

Kosten. Pfullendorf, den 6. Mai 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Schlegner.

**Strafrechtspflege.**

**3.p.719. Nr. 3551. Waldkirch.** Wagner Josef Straß von Unterfimmenswald, welcher durch Urtheil der Großh. Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts Freiburg vom 28. v. Mts. wegen Blutschande zu einer Kreisgefängnisstrafe von neun Monaten verurtheilt wurde, hat sich dem Strafvolzuge durch die Flucht entzogen. Die Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden und ihm im Verstraffungsfalle gefänglich anher einzuliefern.

Signalement: Alter, 62 Jahre; Größe, 5' 6"; Gestalt, schlank; Haare, braun; Stirne, hoch; Augen, braun und tiefgehend; Augenbrauen, blond; Kinn, spitz; Bart, kleiner, brauner; Färbung, blass; mangelhaft. Besondere Kennzeichen: Beulen an der inneren Fläche der Hände und gebt gewöhnlich die Hände im Hosensack tragend. Kleiderbeschrieb des Josef Straß: Derselbe trägt einen neuen Anzug — wie er im Simonsthalerhofe getragen wird — nämlich schwarzen Mantelrock, braunen Hut und schwarze Stiefeln. Waldkirch, den 13. Mai 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Zentner.

**Verweilungsbeschlüsse.** **3.p.677. Nr. 1132. Mannheim.** J. U. S. gegen Burkard Senger von Ragenthal und Genossen wegen Erwerbsscheiters. Nach Ansicht des § 26 der Gerichtsverfassung und der §§ 206 Ziff. 5, 207 und 248 der Strafprozessordnung wird erkannt: Schumacher Burkard Senger von Ragenthal und Anton Keller von Sulzbach seien unter der Anschuldbildung, daß sie in der Zeit vom 4. bis 6. Mai v. J. in dem Gemeinewald von Waldmühlbach 13 zum Stehlen bestimmten dicken Ständerholz geschlagen und die Rinde davon, im Werthe von 26 fl. 22 kr., behufs Veräußerung derselben entwendet, und dadurch dem Waldeigentümer einen Schaden von weiteren 81 fl. 13 kr. zugefügt haben, in Gemäßheit der §§ 169, 169 a (161, 166 des Forstgesetzes wegen großen Erwerbsscheiters) in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim, Abtheilung Mosbach, zu verweisen. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten Anton Keller von Sulzbach hiermit bekannt gemacht. Mannheim, den 4. Mai 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Rath- und Anklagekammer, Abtheilung I. Weber.

**3.p.696. Nr. 1263. Mannheim.** J. U. S. gegen Wäcker Jakob Biffart von Hebdesheim wegen Meineids. Nach Ansicht der §§ 26 und 30 der Gerichtsverfassung und der Beilage II. Ziff. 30 hierzu und der §§ 205 Ziff. 5 und 207 der St.-Pr.-Ordn. wird erkannt: Wäcker Jakob Biffart von Mutterfeld, zuletzt in Hebdesheim wohnhaft, jetzt auf flüchtigen Suche, sei unter der Anschuldbildung, daß er am 5. März 1869 vor dem Großh. Amtsgericht Mannheim den ihm in dem Rechtsstreite des Müllers Heinrich Garau in Schriesheim, Klägers, gegen ihn selbst, Beklagten, Forderung betreffend, zugehobenen Hauptzeig: Es ist nicht wahr, daß ich wegen der flüchtigen Weibskläuse im Mai 1868 mit dem Kläger abgerechnet und am Schluß der Abrechnung anerkannt habe, demselben nach dem Reißbilde von 92 fl. schuldig zu sein, witnessed falsch geladoren und sich damit des nach § 484, 503 und 508 des St.-Pr.-G. B. zu bestrafenden Verbrechen des Meineids schuldig machte, in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit bekannt gemacht. Mannheim, den 4. Mai 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Rath- und Anklagekammer, I. Abtheilung. Weber.

**3.p.838. Nr. 4447. Emmendingen.** Christian Sattler, Schneidermeister dahier, wird hiermit als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Wagnia in Mainz für den diesseitigen Amtsbezirk befristigt. Emmendingen, den 12. Mai 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Ringado.

**3.p.785. Nr. 4392. Emmendingen.** Johann Michael Väder von Eßlingen wird hiermit als Agent der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London für den diesseitigen Amtsbezirk befristigt. Emmendingen, den 10. Mai 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Ringado.

**3.p.845. Nr. 3948. Eppingen.** Adolf Dehling von Rohrbach erhält heute einen Paß zur Reise nach Amerika; für die Zahlung etwaiger Schulden desselben hat sich Schneider Martin Halbauer von dort verbürgt. Eppingen, den 12. Mai 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Leub.

**3.p.839. Nr. 3372. Eberbach.** Der lebige Schuhmacher Christian Krämer von Neckargerach beabsichtigt, eine Reise nach Amerika zu machen. Dies wird den etwaigen Gläubigern desselben mit der Aufforderung eröffnet, sich innerhalb 8 Tagen entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzusprechen, oder etwaige Ansprüche vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgefolgt werden wird. Eberbach, den 12. Mai 1869. Großh. bad. Bezirksamt. v. Krutheim.

**Gemeindebesagen.** **3.p.787. Nr. 6288. Konstanz.** Thomas Sattler von Wolmatingen, bisher Rathschreiber daselbst, wurde unterm 24. v. Mts. als Bürgermeister der Gemeinde Wolmatingen erwählt, von Großh. Landeskommissar unterm 5. Mai d. J. befristigt und heute verpflichtet. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniss. Konstanz den 11. Mai 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Lang. vdt. Huber, A. J.

**Aushebung.** **3.p.846. Nr. 6357. Donaueschingen.** Die Aushebung der Wehrpflichtigen aus der Altersklasse 1849 findet **Montag den 24. u. Dienstag den 25. d. Mts.** im Rathhause hier statt. Hierzu werden die Pflichtigen des Jahrgangs 1849 und die Zurückgestellten der Jahrgänge 1848 und 1847 unter Einwirkung auf § 41 der Volksgesetzordnung zum Wehrgefeß vorgeladen. Donaueschingen, den 13. Mai 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Lang. i. l. Waser.

**3.p.848. Nr. 3441. Breisach.** Die Refrutenausschreibung aus der Altersklasse 1849 betr. Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts., Nr. 5642, ist die Aushebung der Refruten der Altersklasse 1849 und der pro 1867 und 1868 zurückgestellten und Verfügbar gebliebenen für den Amtsbezirk Breisach auf **Freitag den 4. und Samstag den 5. Juni d. J.** festgesetzt, und wird mit denselben jeweils Morgens 7 Uhr in dem Kreuzwirthshaus begonnen werden.

Wir bringen dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniss, daß die ohne genügende Entschuldigung in der Tagfahrt Ausbleibenden neben Verurteilung einer Ordnungstrafe bis zu 20 fl. oder 8 Tagen Gefängnis, des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, beziehungsweise der aus der früheren Loosung erworbenen Berechtigung verlustig und als vorzugsweise einzustellende behandelt werden, vorbehaltlich der Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens, wenn nach den erhobenen Entschuldigungen gegen den Ausbleibenden der Verzicht begründet wird, daß er sich seiner Dienstpflicht zu entziehen sucht. Dabei wird bemerkt, daß die pro 1867 und 1868 zurückgestellten, sowie die Verfügbaren dieser beiden Jahre ihre Stellungsscheine mitzubringen haben. Breisach, den 13. Mai 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Schindler.

**3.p.837. Nr. 3710. Achern.** Aushebung pro 1869 betr. Zufolge höherer Anordnung findet behufs Aushebung der vom Aushebungsbezirk Achern zu stellenden Refrutenquote Tagfahrt **Freitag den 28., Samstag den 29. und Montag den 31. Mai d. J.,** jeweils **Vormittags 8 Uhr** beginnend, im Salmenwirthshaus zu Achern statt; was hiermit zur Kenntniss der Stellungspflichtigen der Jahrgänge 1867, 1868 und 1869 gebracht wird. Achern, den 12. Mai 1869. Großh. bad. Bezirksamt. v. Feder.

**3.p.844. Nr. 4099. Eppingen.** Die Refrutenausschreibung aus der Altersklasse 1849 betr. Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts., Nr. 5642, hat das Großh. Kreisministeriums Tagfahrt zur Aushebung der von dem Aushebungsbezirk Eppingen zu stellenden Refrutenquote auf **Freitag den 4. und Samstag den 5. Juni d. J.** anberaumt.

Die Stellungspflichtigen Wehrpflichtigen der Altersklassen 1847, 1848 und 1849 haben am erlangenen Tage Vorm. präcis 8 Uhr auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, bei Vermeidung der im Wehrgefeß und der R. B. dazu gedrohten Strafen. Eppingen, den 13. Mai 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Leub.

**3.p.836. Nr. 4246. Ettlingen.** Die Aushebung für das Jahr 1869 betr. Zur Aushebung der vom Amtsbezirk Ettlingen zu stellenden Refrutenquote wurde von Großh. Ministerium Tagfahrt auf **Montag den 24. Mai d. J., Dienstag den 25. Mai und Mittwoch den 26. Mai** angeordnet; dieselbe wird jeweils **Morgens um 8 Uhr** beginnen und **auf dem Rathhause in Ettlingen** stattfinden.

Hieron werden die Stellungspflichtigen mit der Aufforderung in Kenntniss gesetzt, pünktlich an den genannten Tagen zu erscheinen. Die ohne genügende Entschuldigung in der Tagfahrt Ausbleibenden werden, neben Verurteilung einer Ordnungstrafe bis zu 20 fl. oder bis zu 8 Tagen Gefängnis, des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, beziehungsweise der aus der früheren Loosung erworbenen Berechtigung verlustig und als vorzugsweise einzustellende behandelt, vorbehaltlich der Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens, wenn nach den erhobenen Entschuldigungen gegen den Ausbleibenden der Verzicht begründet wird, daß er sich seiner Dienstpflicht zu entziehen suche. Die Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1847 und 1848 haben ihre Stellungsscheine in der Tagfahrt mitzubringen. Wehrpflichtige, welche sich auf äußerlich nicht sichtbare Gebrechen berufen, oder welche um Zurückstellung nachsuchen wollen, werden auf die §§ 32 bis 40 des Wehrgefeßes, sowie die §§ 19, 33, 75 ff. der Volksgesetzordnung dazu aufmerksam gemacht. Ettlingen, den 12. Mai 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Lupp.

**Bemischte Bekanntmachungen.** **3.p.840. St. Blauen.** (Aufforderung.) Auf Antrag der Beistelligen werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des dahier verstorbenen Altgemeindefreies Johann Bant, Weißhaar irgend eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche **binnen 8 Tagen** dahier anzumelden und zu begründen, damit sie bei Vertheilung des Vermögens berücksichtigt werden können. Zugleich ergeht an alle Jene, welche noch Zahlungen zu leisten haben, die Aufforderung, binnen gleicher Frist ihre Schuldigkeit an die tüchtigste Wittve Theresia, geborne Hilperr, dahier abzutragen. St. Blauen, den 12. Mai 1869. Der Großh. bad. Gerichtsnotar: Beul.